

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

12.12.2022

Stellungnahme: Konsultationsverfahren zu den Verordnungsentwürfen zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie Kontingentierung im Bereich elektrischer Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 76 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Die Bauwirtschaft erwies sich seit Ausbruch der Covid-Pandemie als elementarer Pfeiler in der Bewältigung der aktuellen Wirtschaftskrise. Sie ist ein wichtiger Motor für den Schweizer Arbeits- und Wirtschaftsplatz. Das kontinuierliche Aufrechterhalten der Bautätigkeit ist daher auch in der aktuellen Situation äusserst wichtig für die Wirtschaft. Energie ist über alle Teilbranchen hinweg in der gesamten Wertschöpfungskette mit voneinander abhängigen Teilschritten ein entscheidender Faktor. Ohne diese sind sämtliche Arbeitsschritte, Herstellung des Baumaterials sowie Transport und Montage auf der Baustelle, unterbrochen.

Die Konsultation bezüglich Verbote und Verwendungsbeschränkungen sowie Kontingentierung im Bereich elektrischer Energie soll daher dahingehend geführt werden, dass die laufenden Bauprojekte im Gebäude- und Infrastrukturpark keine Unterbrüche erleiden.

Bauenschweiz akzeptiert die Notwendigkeit der Regulierung und unterstützt die vorliegenden Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Es sind jedoch noch einige wichtige Anpassungen erforderlich, um einen wirtschaftlichen und sozialen Schaden zu vermeiden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die vorliegenden Verordnungen unabhängig vom Ausgang des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2023 und frühzeitig im Hinblick auf die Winterperiode 2023/2024 grundlegend überarbeitet und angepasst werden müssen. Die rollierende Abschaltung,

also die stundenweise Abschaltung und Wiederversorgung mit Strom, ist für viele Produktionsbetriebe auch in der Bauproduktproduktion schlicht nicht umsetzbar.

Bauenschweiz befürwortet das Vorgehen, die Wirtschaftsspitzenverbände im Soundingboard des BWL in den Prozess miteinzubeziehen, um eine akzeptable Vorlage zu erarbeiten. Hinsichtlich der Vorbereitungen für die Winterperiode 2023/2024 sollte dieser Dialog jedoch weiter intensiviert und ein direkter Austausch zwischen dem BWL und energieintensiven Verbänden von Bauenschweiz gefördert werden.

Angesichts der enormen volkswirtschaftlichen Schäden im Milliardenbereich ist die bürokratisch einfachste nicht die sinnvollste Lösung, sondern es bedarf die gesellschaftlich und wirtschaftlich tragbarste Lösung zu finden. Unternehmen erkennen jedoch, dass Notverordnungen immer einen Kompromiss darstellen und es immer zu Zielkonflikten bei unterschiedlichen Anspruchsgruppen kommen kann, weshalb wir uns im Folgenden nur auf die wichtigsten Punkte konzentrieren.

Für Bauenschweiz sind die wichtigsten Forderungen zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen die folgenden:

1. Schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2, Verordnungsentwurf über die Kontingentierung elektrischer Energie) ermöglichen
Für die Gesellschaften mit Betriebsstätten in verschiedenen Verteilnetzen kann für diesen Winter keine umfassende Lösung durch Aufteilung der Quote auf alle Betriebsstätten angeboten werden. Dies ist nur innerhalb desselben Netzbereichs für diesen Winter möglich. Dies beraubt die Unternehmen einer wichtigen Flexibilität, da sie z.B. nicht einen Betriebsstandort in der gesamten Schweiz abschalten und die anderen normal weiter bewirtschaften können. Es besteht die Perspektive, dass für den Winter 2023/2024 eine Regelung für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Verteilernetzen erarbeitet wird, damit ihnen Kontingente über die gesamte Schweiz zugeteilt werden können. Diese Lösung muss für den Winter 2023/2024 gefunden werden.
2. Referenzmenge basierend auf entsprechenden Kalendermonaten der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2, Verordnungsentwurf über die Kontingentierung elektrischer Energie)
Die gewählte Berechnungsmethode für die Referenzmenge weist erhebliche Nachteile auf. Als Referenzmenge soll die Menge der verbrauchten elektrischen Energie (kWh) pro Verbrauchsstelle in dem Kalendermonat des Vorjahres, der dem Kontingenzzeitraum entspricht, herangezogen werden. Dieser Wert ist jedoch nicht immer aussagekräftig, da er sich zu sehr auf einen Referenzmonat bezieht. Darüber hinaus treten Jahr für Jahr besondere Umstände auf: Bei einem Kontingent in diesem Winter wird der Stromverbrauch des Vorjahres durch Lieferketten-Probleme aufgrund von Corona-Nachwehen verzerrt. Bei einem im nächsten Winter würden Firmen, die in diesem Winter besonders wirksam Strom sparen, benachteiligt werden. Das schmälert den Anreiz zum Energiesparen erheblich. Die Bezugsmenge muss daher der Mehrjahresdurchschnitt der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre sein.
3. Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8, Verordnungsentwurf über die Kontingentierung elektrischer Energie)
Die Flexibilität, Kontingente effizient zuzuteilen, ist von entscheidender Bedeutung für die Verringerung des wirtschaftlichen Schadens und das beste Instrument, um die Unzulänglichkeiten eines Kontingentierungssystems in einem Krisenfall abzumildern. Leider ist der Kontingenthandel in dieser Wintersaison nur in begrenztem Umfang möglich und soll erst im nächsten Winter flächendeckend sein. Es ist daher dringend erforderlich, dass der

Kontingenthandel spätestens ab dem Winter 2023/2024 umfassend möglich ist. Im Ernstfall kann die Möglichkeit des Kontingenthandels entscheidend für den Weiterbestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen sein.

4. Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen (insbesondere so lange 1. und 2. nicht gewährleistet sind)

Es sollte möglich sein, Unternehmen, die aus Produktionsgründen unbedingt auf eine ununterbrochene und vollständige Stromversorgung angewiesen sind, von der Kontingentierung auszunehmen. Dies ist besonders wichtig, bis eine bundesweite Kontingentierung und ein Kontingenthandel möglich sind. Es ist nicht hinnehmbar, unserer Industrie einerseits aufgrund administrativer Hürden Selbsthilfemechanismen zu verweigern und gleichzeitig keine Flexibilität bei der Anwendung der Verwaltung zuzulassen.

5. Einsatz von Stromaggregaten ermöglichen

Es ist unabdingbar, dass die Verwendung von Stromaggregaten von allen Beschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen wird. Es ist nicht akzeptabel, dass Betriebe daran gehindert werden, aus eigener Kraft ihre Produktion und letztlich ihren Betrieb in einer Knappheitssituation aufrechtzuerhalten.

6. Entschädigungslösung und Kurzarbeitsentschädigungen

Im Falle einer vollständigen Stilllegung, sollte eine schweizweite Kontingentierung oder Ausnahmen nicht möglich sein, braucht es Entschädigungslösungen. Bei der kontingentbedingten Stilllegung von Produktionslinien von Baumaterial oder Betrieb von Baustellen ist auch die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen zu gewährleisten.

Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Cristina Schaffner
Direktorin